

Amtliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Dachau

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), folgende

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Bearbeitungsgebühr für die Erd- oder Urnenbestattung	115,00 €
--	----------

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.02.2023 in Kraft.

STADT DACHAU
Dachau, den 10.02.2023

Florian Hartmann
Oberbürgermeister